

Allgemeine Bestimmungen der Firma  
TRIOLE, Julian Loehr, Schweriner Str. 50, 01067 Dresden  
zur Miete von Instrumenten

1.  
Der Mietvertrag ist vom Mieter jeweils zum Ende des Mietmonats kündbar. (wurde der Mietvertrag z.B. am 20. Januar geschlossen dauert der erste Mietmonat bis zum 19 Februar.) Es zählt der Tag der Rückgabe des Instruments.
2.  
Der Mieter wird das Instrument sorgsam und pfleglich behandeln. Herstellungs- und Materialmängel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch werden vom Vermieter kostenlos behoben. Wartungsarbeiten werden kostenlos durchgeführt.
3.  
Mängel und Schäden muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzeigen. Unterlässt er dies, ist er dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet. Der Mieter haftet für Schäden, die er selbst oder ein Dritter verursacht hat, und bei Verlust des Instruments.
4.  
Änderungen der Meldeadresse muß der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen.
5.  
Der Mieter ist zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt.
6.  
Der Mieter darf das Instrument nicht ins Ausland ausführen.
7.  
Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter mit zwei Monatsmieten in Rückstand ist, er seine Pflichten aus diesem Mietvertrag gröblich verletzt, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
8.  
Änderungen und Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst.
9.  
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es soll dann eine Regelung gelten, die der unwirksamen wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Dresden, den 1.09.2008